

BAföG

Die Hälfte ist geschenkt!



© Motiv: DSW

Standorte

Halle (Saale)	Wolfgang-Langenbeck-Straße 3 in der Weinbergmensa
Köthen	Obergeschoss der Mensa, Fasanerieallee 1a
Merseburg	Wohnheim 5, Haus B, Eberhard-Leibnitz-Straße 1

Hol dir dein BAföG beim Studentenwerk Halle!



Studentenwerk Halle

... für Dich da ...

> Impressum

Herausgeber

Studentenwerk Halle
Anstalt des öffentlichen Rechts
Wolfgang-Langenbeck-Straße 5
06120 Halle (Saale)

vertreten durch den Geschäftsführer
Detlef Kohrs (v.i.S.d.P.)

Redaktion

Matthias Müller
Rechtsstand August 2024

Grafik-Design/Satz

Paolo Schubert / Stefanie Loreck

Motiv Deckblatt

DSW

Druckerei

WIRmachenDruck GmbH, Murr

geschaeftsfuehrung@studentenwerk-halle.de
www.studentenwerk-halle.de

> Antrag stellen!

Seit dem 01. August 2024 lohnt es sich noch mehr als vorher, einen BAföG-Antrag zu stellen. Mit dem an diesem Tag in Kraft getretenen 29. BAföG-Änderungsgesetz sind die Bedingungen für den Bezug der Ausbildungsförderung sehr deutlich verbessert worden.

Die mögliche Höhe der Förderung wurde angehoben. Auch die Freibeträge vom Einkommen der Eltern, Ehegatten und Lebenspartner sind deutlich gestiegen, so dass auch bei durchschnittlichen und höheren Einkommensverhältnissen Leistungen im Bereich des Möglichen sind. Außerdem wurde eine Studienstarthilfe von einmalig 1000 Euro eingeführt, die erstmalig matrikulierten Studierenden unter 25 Jahren zur Verfügung gestellt wird, die vor dem Studienbeginn bestimmte Sozialleistungen erhalten. Zur Gewährung eines zeitlich flexiblen Abschlusses des Studiums erfolgte daneben die Einführung eines Flexibilitätssemesters, in welchem ohne besondere Bedingungen für ein Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit weiter Ausbildungsförderung gezahlt werden kann. Auch für den Fall eines Fachrichtungswechsels gibt es jetzt großzügigere Regelungen, die den weiteren BAföG-Bezug ermöglichen.

Die Digitalisierung des BAföG ist mittlerweile auch deutlich fortgeschritten. Statt mühsam Formblätter auszufüllen, kannst du hier über ein Online-Tool im Frage-Antwort-Modus Schritt für Schritt alle notwendigen Daten eingeben. Wie es genau funktioniert? Das erfährst du unter www.bafoeg-digital.de

Kurz gesagt: Antrag stellen! Am besten online!

Ausbildungsförderung mit dem BAföG

Ein kleiner Wegweiser für Studierende

FAQ zum BAföG

> Antragstellung

Wie, wann und wo sollte ich den Antrag stellen?

Generell sind für Studierende und Vorpraktikanten von Studiengängen die Studentenwerke zuständig, welche die besuchte Hochschule betreuen. Bei diesen Studentenwerken ist der Antrag auf Ausbildungsförderung zu stellen. Wird die digitale Antragstellung genutzt, erfolgt nach Angabe der Hochschule automatisch die Weiterleitung an das richtige Amt.

Bei dem Besuch einer ausländischen Hochschule oder Praktikantenstelle richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Staat. Eine Übersicht erhältst du bei allen Studentenwerken.

Die Ausbildungsförderung sollte möglichst früh beantragt werden, da sie nicht rückwirkend, sondern erst vom Monat der Antragstellung an gewährt wird. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Für die Antragstellung auf elektronischem Wege ist www.bafög-digital.de die richtige Adresse. Mit der digitalen Antragstellung unterstützt du das Amt auf dem Weg zur papierlosen Bearbeitung aller Vorgänge.

Alternativ kannst du unterschriebene und eingescannte Formblätter via E-Mail über folgendes Postfach an das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks Halle senden: bafög@studentenwerk-halle.de.

Auch die postalische Übersendung eines Antrags in Papierform oder dessen Einreichung in unserer Sprechstunde ist möglich.

Wenn es schnell gehen muss und keine Zeit für eine komplette Antragstellung vorhanden ist, kann zur Fristwahrung ein formloses Schreiben verwendet werden, aus dem hervorgeht, dass man Ausbildungsförderung beantragen möchte. Ein Muster hierfür ist auf der Website des Studentenwerks Halle zu finden: www.studentenwerk-halle.de/bafög-studienfinanzierung.

In der Regel wird über den Antrag für ein Jahr entschieden. Folgeanträge müssen spätestens zwei Monate vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes, der sich aus dem Bescheid ergibt, beim BAföG-Amt vollständig vorliegen, damit eine Weiterförderung ohne Unterbrechung erfolgen kann. Werden Folgeanträge später eingereicht, kann es aufgrund der notwendigen Bearbeitungsdauer zu Unterbrechungen der Auszahlung kommen.

Es ist sinnvoll, das Beratungsangebot des Studentenwerkes in Anspruch zu nehmen, um den Rechtsanspruch optimal zu realisieren. |

> Bedarfssätze und Einkommensanrechnung

Mit dem Bedarfsatz wird die maximal mögliche Förderung bezeichnet. Er ist von wenigen individuellen Merkmalen abhängig. Bei der Ermittlung des Bedarfsatzes von Studierenden wird insofern danach unterschieden, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht. Zusätzlich wird für selbst beitrags- bzw. zahlungspflichtige oder privat versicherte Studierende ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag geleistet.

Eine Orientierungshilfe zu uneingeschränkt geltenden Bedarfssätzen bietet die folgende Tabelle:

* Bei privat krankenversicherten Studierenden richtet sich der Zuschlag u. U. nach den tatsächlichen Aufwendungen. In Ausnahmefällen (insbesondere für Studierende Ü30) können Kranken- und Pflegeversicherungskosten bis zu 189,00 Euro je Monat übernommen werden.

	Studierende(r) wohnt:	
	bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Grundbedarf	475,00 Euro	475,00 Euro
Zuschlag Unterkunftskosten	59,00 Euro	380,00 Euro
Krankenversicherungszuschlag	102,00 Euro*	102,00 Euro*
Pflegeversicherungszuschlag	35,00 Euro	35,00 Euro
höchstmöglicher Bedarfsatz	671,00 Euro	992,00 Euro

Wer zudem Kinder hat, bekommt noch einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 160,00 Euro für jedes Kind „obendrauf“.

Wie hoch der Anspruch auf Ausbildungsförderung im Einzelfall ist, hängt vor allem vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie dem Einkommen der Eltern und gegebenenfalls des Ehepartners ab. Diesbezüglich gewährt das BAföG jedoch großzügige Freibeträge. So bleibt eigenes Einkommen des Studierenden, das zum Beispiel aus einem studentischen Nebenjob oder einer Aushilfstätigkeit resultiert, grundsätzlich bis zur Höhe von monatlich 556,00 Euro brutto anrechnungsfrei. Auch eigenes Vermögen des Studierenden wird erst ab einer Höhe von 15.000,00 Euro auf den Bedarf angerechnet; bei über 30-Jährigen sind sogar eigene Vermögensbeträge von bis zu 45.000 Euro förderungsunschädlich.

Für das elterliche Einkommen existieren großzügige Freibeträge, die Rücksicht auf das Portemonnaie und auch auf weitere Unterhaltspflichten, z. B. gegenüber jüngeren Geschwistern, nehmen. Die Berechnung dieses Einkommens ist jedoch sehr komplex, so dass absolute Einkommensgrenzen nicht benannt werden können. Mit den folgenden repräsentativen Beispielen soll aber versucht werden, einen Überblick über den Umfang der Anrechnung in verschiedenen Gehaltsklassen zu geben:

Die Eltern sind Arbeiter und Angestellte

Die Eltern sind miteinander verheiratet. Der Vater ist Arbeiter mit einem Jahresbruttogehalt von 35.000 Euro. Die Mutter arbeitet als Angestellte und erzielt ein Bruttogehalt von 40.000 Euro. Sie zahlen zusammen 11.000 Euro Steuern im Jahr. Neben der Studierenden gibt es ein weiteres Kind, welches noch

die Schule besucht und keine eigenen Einnahmen hat. In diesem Fall beträgt das anzurechnende Einkommen der Eltern 211,63 Euro.

Unter Zugrundelegung eines Bedarfes von 855,00 Euro ergibt sich damit – sofern nicht eigenes anzurechnendes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist – ein Förderungsbetrag von monatlich 643,00 Euro. Falls das weitere Kind nicht mehr in die Schule geht, sondern ebenfalls studiert, liegt der Förderungsbetrag bei 545,00 Euro.

Die Eltern sind beide selbständig

Die Eltern sind miteinander verheiratet. Beide sind selbständig. Der Vater erzielt positive Einkünfte in Höhe von 60.000 Euro, die Mutter in Höhe von 30.000 Euro pro Jahr. Steuern (einschließlich der Gewerbesteuer) werden in Höhe von 17.000 Euro gezahlt. Weiterhin gibt es eine Schwester, die noch die Schule besucht und keine eigenen Einnahmen hat.

Hier liegt das anzurechnende Einkommen der Eltern bei 0,00 Euro. Unter Zugrundelegung eines Bedarfes von 992,00 Euro ergibt sich damit – sofern nicht eigenes anzurechnendes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist – ein Förderungsbetrag von monatlich 992,00 Euro.

Die Eltern sind Beamtin und selbständig

In diesem Beispiel sind die Eltern geschieden. Der Vater hat als Selbständiger positive Einkünfte von jährlich 45.000 Euro und zahlt hierauf 8.800 Euro Steuern. Die Mutter ist Beamtin, erzielt Bruttoeinkünfte von 43.000 Euro im Jahr und ist in Höhe von 7.800 Euro steuerpflichtig. Geschwister sind nicht vorhanden.

Vom Einkommen der Eltern werden monatlich 283,25 Euro auf den Bedarf angerechnet.

Das ergibt bei einem zugrunde gelegten Bedarf von 992,00 Euro eine Förderung von monatlich 709,00 Euro. Auch hier gilt erneut die Annahme, dass das eigene Einkommen oder Vermögen des bzw. der Studierenden die hierfür maßgeblichen Freibeträge nicht übersteigt

Die Eltern sind beide Angestellte

Vater und Mutter sind Angestellte mit einem jährlichen Bruttoeinkommen in Höhe von 45.000 Euro bzw. 35.000 Euro. Beide sind mit-einander verheiratet und zahlen im Jahr 13.000 Euro Steuern. Der studierende Sohn ist Einzelkind, hat selbst weder anzurechnendes Einkommen noch Vermögen.

Ab Oktober 2024 erhält er – einen Bedarfsatz von 855,00 Euro unterstellt – monatlich 179,00 Euro. Das klingt vielleicht nicht sonderlich lohnenswert, aber da er BAföG bezieht, muss er zudem keinen Rundfunkbeitrag mehr zahlen. Das bedeutet einen weiteren finanziellen Vorteil von ca. 220 Euro im Jahr.

Dem Einkommen der Eltern werden grundsätzlich die Verhältnisse aus dem vorletzten Jahr vor der Antragstellung zugrunde gelegt. Sollten sich diese Verhältnisse bis zum Zeitpunkt der BAföG-Beantragung oder im BAföG-Bezugszeitraum zu Ungunsten deiner Eltern ändern (z. B. wegen Jobverlustes oder Kurzarbeit), kann ein Aktualisierungsantrag gestellt werden. Stellt sich bei dessen Bearbeitung heraus, dass dein BAföG-Anspruch wegen des geringeren Einkommens der Eltern um mehr als 10,00 Euro monatlich steigt, wird Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung der aktuellen Einkommensverhältnisse der Eltern geleistet. |

> Kinderbetreuungszuschlag (KBZ)

Mit dem 22. BAföG-Änderungsgesetz aus dem Jahr 2008 wurde dem Bedürfnis der Studierenden nach einer Vereinbarkeit von Kind(ern) und Studium entsprochen und ein KBZ eingeführt. Dieser beträgt seit dem Wintersemester 2022/2023 monatlich 160,00 Euro. Der KBZ wird als reiner Zuschuss gezahlt, das heißt, dass dieser nicht zurückgezahlt werden muss. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass das oder die Kind(er) das 14. Lebens-

jahr noch nicht vollendet hat/haben und mit dem Studierenden in einem Haushalt lebt/leben. Für den Fall, dass beide Eltern studieren oder in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung stehen, kann der KBZ nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Hier solltet ihr euch beim BAföG-Amt beraten lassen, für welchen Elternteil die Inanspruchnahme des KBZ die günstigere Lösung darstellt. |

> Elternunabhängige Förderung und Vorausleistungen

Möglicherweise kannst du eine elternunabhängige Förderung beanspruchen. Beispielsweise, wenn du fünf Jahre nach Vollendung deines 18. Lebensjahres erwerbstätig warst oder eine drei- bzw. dreieinhalbjährige Berufsausbildung absolviertest und anschließend noch drei Jahre erwerbstätig warst und den Lebensunterhalt von deinem Einkommen bestreiten konntest. In diesen Fällen kommt es auf das elterliche Einkommen bei der Berechnung des BAföG-Anspruches nicht mehr an.

Die meisten Studierenden sind aber auf die finanzielle Unterstützung ihrer Eltern angewie-

sen. Ist deine Ausbildung deshalb gefährdet, weil deine Eltern oder ein Elternteil nicht bereit sind, ihrer Unterhaltsverpflichtung nachzukommen, können Vorausleistungen durch das Amt für Ausbildungsförderung anstelle des nicht geleisteten elterlichen Unterhalts in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt, wenn die Eltern oder ein Elternteil nicht an der Antragstellung auf Ausbildungsförderung mitwirken wollen. Die Beantragung von Vorausleistungen solltest du im BAföG-Amt stets persönlich vornehmen, damit dir das gesamte Vorausleistungsverfahren erläutert werden kann. |

> Altersgrenze

Die Altersgrenze für die Aufnahme eines Studiums liegt seit August 2022 bei 45 Jahren. Bist du bei der Aufnahme deines Studiums jünger als 45 Jahre, wird die Ausbildung vollständig gefördert, und zwar unabhängig davon, ob man im Verlauf des Studiums die Altersgrenze überschreitet. Ist die Altersgrenze bereits bei Aufnahme des Studiums überschritten, kommen verschiedene Ausnahmen in Betracht.

So gilt eine der Ausnahmen für Studienan-

fänger mit Kindern unter 14 Jahren:

Wer im Zeitraum zwischen dem Erreichen der individuellen Altersgrenze bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter 14 Jahren ohne Unterbrechung erzieht und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig ist, kann Ausbildungsförderung erhalten. Alleinerziehende dürfen in diesem Zeitraum

auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, wenn sie dadurch Leistungen der Grundversicherung vermeiden wollen. |

> Der Fachrichtungswechsel (FRW) und seine Auswirkungen auf das BAföG

Ein FRW liegt vor, wenn man das Studium in einer anderen Studienrichtung fortsetzt. In Studiengängen mit Fächerkombinationen (Lehramt, Bachelor) wird in der Regel auch die Aufgabe eines Faches zugunsten eines anderen Faches als FRW gewertet. Auch der Wechsel des Ausbildungszieles (bspw. von Bachelor Germanistik/Anglistik zu Lehramt Deutsch/Englisch) ist ein FRW.

Erfolgt der erste FRW bis zum Ablauf des 3. Fachsemesters, gilt die Regelvermutung, dass ein wichtiger Grund für diesen Wechsel vorliegt. Es ist in diesem Fall ausreichend, dem Amt für Ausbildungsförderung den FRW anzuzeigen.

Bei einem zweiten Fachrichtungswechsel oder einem Wechsel bis zum Ablauf des 4. Fachsemesters ist eine schriftliche Begründung erforderlich. Hier ist eine persönliche Beratung im BAföG-Amt empfehlenswert.

Ab Beginn des 5. Fachsemesters sowie bei einem FRW im Rahmen eines Masterstudienganges ist für eine Weiterförderung nach einem FRW ein unabwiesbarer Grund erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn für das bisherige Studium keine Förderung beantragt oder gewährt wurde. Unabwiesbar ist nur ein Grund, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung oder dem Wechsel in eine andere Fachrichtung nicht zulässt. Ein unabwiesbarer Grund ist danach zum Beispiel eine unerwartete – etwa als Unfallfolge eingetretene – Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, welche die Ausübung des bisher angestrebten Berufes unmöglich macht. Werden Semester auf die neue Fachrichtung angerechnet, kann der FRW auch in einem höheren Semester erfolgen.

Beispiel – FRW nach dem 5. Semester BWL:

Es werden drei Semester auf die neue Fachrichtung Wirtschaftsinformatik anerkannt. In diesem Fall wird von einem FRW nach dem 2. Fachsemester ausgegangen.

Ein erstmaliger Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund sowie ein Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund beeinflussen die Förderungsart für das neu aufgenommene Studium nicht. Du erhältst in diesen Fällen im Regelfall die hälftige Zuschuss-/Darlehensförderung bis zum Ablauf der Regelstudienzeit des neuen Studienganges.

Sollte hingegen ein zweiter Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund vorliegen, werden die zwischen dem ersten und zweiten Fachrichtungswechsel absolvierten Semester auf die Semesterzahl der neuen Fachrichtung angerechnet. Das bzw. die letzte/n Semester des neuen Studiums werden in diesem Fall nur noch mit einem Staatsdarlehen gefördert, welches – anders als die „Normalförderung“ – nicht hälftig, sondern vollständig zurückzuzahlen ist.

Beispiel – FRW aus wichtigem Grund nach einem Semester von Anglistik zu Chemie und nach einem weiteren Semester aus wichtigem Grund von Chemie zu Biologie (180 LP):

Die Regelstudienzeit in der Fachrichtung Biologie beträgt sechs Semester. Das Chemiesemester wird auf die Semesterzahl des Biologiestudiums angerechnet, so dass das 6. Fachsemester in der Fachrichtung Biologie nur noch mit einem Staatsdarlehen gefördert werden kann. |

> Leistungsnachweise

Wenn das Studium beginnt, geht das BAföG-Amt grundsätzlich davon aus, dass eine Eignung für die gewählte Fachrichtung besteht. Die Eignung wird allerdings einmal während des Studiums, und zwar zu Beginn des 5. Fachsemesters, überprüft.

Vom 5. Fachsemester an wird BAföG daher nur noch geleistet, wenn ein Leistungsnachweis nach § 48 BAföG vorgelegt werden kann. Bei modularisierten Studiengängen reicht hierfür ein nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellter Nachweis über die bis dahin erworbene und zum Ende des erreichten Fachsemesters übliche Anzahl von Leistungspunkten. Bei anderen Studiengängen, z.B. Medizin, benötigst du eine formblattgebundene Bescheinigung - Formblatt 05 - als Nachweis. Hast du vor Beginn des 5. Fachsemesters eine Zwi-

schenprüfung bestanden, die erst ab dem Ende des 3. Fachsemesters abgelegt werden kann, kann auch das Zeugnis über diese Prüfung vorgelegt werden. Infos dazu, wer die formblattgebundene Bescheinigung ausstellen darf, finden sich unter www.studentenwerk-halle.de/leistungsnachweis. Nur der Fachbereich bzw. die Fakultät kann über die Leistungsparameter informieren, die für die Erteilung einer positiven Bescheinigung erfüllt sein müssen. Zu beachten ist, dass Studierende für den rechtzeitigen Eingang der Bescheinigung beim BAföG-Amt verantwortlich sind. Sollten sich Leistungsrückstände ergeben und ein positiver Leistungsnachweis nicht eingereicht werden können, sollte man sich so früh wie möglich über die Voraussetzungen einer weiteren Förderung beraten lassen. |

> Auslands-BAföG

Wer ein Studium im Ausland aufnehmen oder einen Studienaufenthalt im Ausland durchführen möchte und auf finanzielle Förderung durch das BAföG angewiesen ist, kann seit geraumer Zeit unter wesentlich erleichterten Bedingungen Ausbildungsförderung beziehen.

Bei einem Auslandsaufenthalt oder einem kompletten Studium in einem Land der EU oder in der Schweiz sind die Voraussetzungen besonders niedrig. Man kann in diesen Ländern direkt mit dem Studieren beginnen und das Studium auch vollständig dort absolvieren, ohne dass man seinen Anspruch auf Ausbildungsförderung verliert. Auch ein Auslandssemester oder -jahr, welches im besagten Gebiet absolviert wird, ist regelmäßig förderungsfähig, und zwar insbesondere dann, wenn man an einem Austauschprogramm wie Erasmus + teilnimmt.

Auch im Falle von kooperativen Studiengängen von in der EU gelegenen Hochschulen mit mehreren internationalen Partnerhochschulen ist keine Einschränkung in der Weise vorhanden, dass Ausbildungsförderung nur für den Besuch einer einzigen Partnerhochschule gezahlt wird. Vielmehr kann in diesem Fall die Förderung auch dann „mitgenommen“ werden, wenn man nach dem Besuch einer ersten internationalen Partnerhochschule noch eine weitere besuchen möchte.

Wer einen Studienabschnitt außerhalb der EU oder ein Auslandspraktikum absolvieren möchte, sollte sich mit dem Amt für Ausbildungsförderung in Verbindung setzen, da in diesem Fall besondere Voraussetzungen nachgewiesen werden müssen.

Bei einer Auslandsförderung erhöhen sich die Bedarfsätze um einen pauschalen Reise-

kostenzuschuss. Darüber hinaus ist regelmäßig eine Bedarfserhöhung möglich, wenn Aufwendungen für Studiengebühren oder für eine Auslandsrankenversicherung anfallen.

Wichtig ist im Übrigen, dass für das Auslandsstudium ein gesonderter Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt werden muss, und zwar bei dem für das jeweilige Zielland zuständigen Amt für Ausbildungsförderung, welches

im Regelfall nicht das für die Förderung im Inland zuständige Amt ist. Sowohl das für dein Studium zuständige Inlandsamt als auch das für das Zielland zuständige Auslandsamt solltest du rechtzeitig über deine Absicht eines Auslandsstudiums oder -praktikums informieren.

Unser Amt für Ausbildungsförderung informiert dich gern über alle notwendigen Formalitäten und Ansprechpartner. |

> Wichtige Hinweise für internationale Studierende

Eine sehr erfreuliche Entwicklung des BAföG ist seit einigen Jahren auch für internationale Studierende eingetreten. So haben aufgrund der Neufassung des § 8 BAföG Studierende aus Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes bereits dann einen Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn sie neben dem Studium in einem gewissen Umfang einer geregelten Arbeit oder einer selbständigen Tätigkeit nachgehen. Vom Grundsatz her förderungsberechtigt sind außerdem alle internationalen Studierenden, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben und bereits

gesellschaftlich integriert sind. Dies betrifft zum Beispiel junge Bildungsinländer. Außerdem sind Flüchtlinge (seit Juni 2022 auch aus der Ukraine), die als solche in Deutschland anerkannt sind, im Regelfall ebenfalls förderungsberechtigt.

Da die neuen Regelungen sehr umfangreich und an dieser Stelle nicht im Einzelnen darstellbar sind, sollten internationale Studierende in jedem Fall die Beratung des BAföG-Amtes in Anspruch nehmen, um die Voraussetzungen eines Anspruches auf Ausbildungsförderung klären zu lassen. |

> Wie lange erhalte ich Ausbildungsförderung?

Für ein Erststudium ohne Fachrichtungswechsel erhält man bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer (FHD), die zumeist der Regelstudienzeit entspricht, BAföG jeweils zur Hälfte als Zuschuss und zinsloses Darlehen. **50 % sind also geschenkt.**

Nach Ablauf der Förderungshöchstdauer gibt es mehrere Möglichkeiten, weiter Ausbildungsförderung zu beziehen. So kann bspw. das Flexibilitätssemester in Anspruch genommen werden. Dieses ermöglicht den BAföG-Bezug für ein Semester ohne besondere Voraussetzungen und wird einmalig für die

gesamte Ausbildungsdauer vergeben. Wenn zunächst ein Bachelorstudium und daran anschließend ein Masterstudiengang geplant ist, muss man sich also entscheiden, für welchen Studiengang man das Flexibilitätssemester nutzen möchte. Das BAföG-Amt steht hier beratend zur Seite.

Neben einer Inanspruchnahme des Flexibilitätssemesters besteht auch die Möglichkeit, die Weiterleistung des BAföG unter besonderen Voraussetzungen zu beantragen

Diese Voraussetzungen sind:

- (1) Vorliegen eines schwerwiegendes Grundes (z. B. Krankheit) oder
- (2) in häuslicher Umgebung erfolgende Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegrad ab Stufe 3 oder
- (3) Mitwirkung als gewähltes Mitglied in Gremien der Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden, des Studentenwerks oder des Landes oder
- (4) erstmaliges Nichtbestehen einer Abschlussprüfung oder
- (5) eine Behinderung, eine Schwangerschaft oder die Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 14 Jahren.

In den unter Nummer 5 bezeichneten Fällen erfolgt die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus in Form eines reinen Zuschusses. In den anderen Fällen in Form der hälftigen Zuschuss-/Darlehensförderung.

Liegen die vorgenannten Ausnahmetatbestände nicht vor oder ist das Studium trotz der Verlängerung der Auszahlungsphase nach den

oben genannten Punkten 1, 2, 3 und 5 und der Inanspruchnahme eines Flexibilitätssemesters noch nicht beendet worden, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer zwölfmonatigen Studienabschlusshilfe, die allerdings nur als voll rückzahlbares, aber unverzinsliches Staatsdarlehen gezahlt werden kann. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Studienabschlusshilfe ist, dass innerhalb einer Frist von höchstens vier Semestern nach Ablauf der Förderungshöchstdauer oder der nach den oben genannten Punkten 1, 2, 3 und 5 verlängerten Förderungsdauer die Zulassung zur Abschlussprüfung nachgewiesen oder – bei modularisierten Studiengängen – der Nachweis erbracht wird, dass der Abschluss innerhalb eines Jahres erreicht werden kann.

Über die Anspruchsvoraussetzungen informiert dich dein BAföG-Amt gern. |

> Rückzahlung

Die eine Hälfte von dem ausgezahlten BAföG brauchst du nicht zurückzahlen. Diese Hälfte ist somit geschenkt. Die andere Hälfte zahlst du zurück, aber im Regelfall frühestens fünf Jahre nach deinem ersten Abschluss und in kleinen Raten. Egal wieviel BAföG du erhalten hast, du zahlst in fast jedem Fall maximal 10.010 EUR zurück. Nur im Falle der Inanspruchnahme eines Staatsdarlehens bei mehrfachem Fachrichtungswechsel oder in Form eines Studienabschlussdarlehens kann sich dieser Betrag noch erhöhen.

Erst fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer des ersten abgeschlossenen Aus-

bildungsabschnitts beginnt die Rückzahlungsphase. Die Darlehensschuld kann durch eine Einmalzahlung u. U. erheblich gemindert werden.

Konkrete Informationen zur Rückzahlung des Darlehens erhältst du auf:

www.bundesverwaltungsamt.de. |

> Studienstarthilfe (SSH)

Die Studienstarthilfe von einmalig 1000 Euro kann von Studierenden beantragt werden, die bei Studienbeginn unter 25 Jahren alt sind und sich erstmalig an einer Hochschule immatrikulieren. Sie wird unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Auch die Nationalität spielt keine Rolle. Voraussetzung ist, dass im Monat vor Beginn der

Ausbildung bestimmte Sozialleistungen bezogen werden, z.B. Bürgergeld oder Wohngeld. Die SSH kann nur über BAföG-Digital beantragt werden; der Antrag muss spätestens am Ende des dem Studienbeginn folgenden Monats gestellt sein.

Nähere Infos: www.bmbf.de

Kontakt vor Ort

> Studentenwerk Halle – Amt für Ausbildungsförderung

Anschriften und Beratungsorte

Hauptstandort Halle (Saale)	Wolfgang-Langenbeck-Straße 3, 06120 Halle (Saale) Tel.: +49 (0)345 6847-113 E-Mail: bafog@studentenwerk-halle.de
-----------------------------	--

Außenstelle Köthen	Fasanerieallee 1a, 06366 Köthen Mensagebäude, 1. Etage Tel.: +49 (0)3496 6764-19 bis -23
--------------------	--

Außenstelle Merseburg	Eberhard-Leibnitz-Straße 1, 06217 Merseburg Wohnheim 5, Haus B
-----------------------	---

Öffnungszeiten

Wir haben uns dazu entschieden, die aktuellen Informationen zu unseren Öffnungszeiten zur Vermeidung von Irritationen bei späteren Änderungen nur noch auf unserer Website www.studentenwerk-halle.de zu veröffentlichen. Bitte informiere dich deshalb vor deinem Besuch online über unsere aktuellen Öffnungszeiten.

Du hast dann auch Gelegenheit, dir einen Beratungstermin einfach, bequem und 24/7 unter www.studentenwerk-halle.de/bafog-beratungstermin zu reservieren!



Studentenwerk Halle

... für Dich da ...

www.studentenwerk-halle.de/bafoeg



@studentenwerkhalle



@StudentenwerkHalle